

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMVRDJ-600.858/0008-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMag. Thomas Zavadil
Tel.: +43 1 52152 302939
E-Mail: thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018
27. Juni 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere auch mit den sich aus der Aarhus-Konvention ergebenden Vorgaben, vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002):

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 5):

Die Bedeutung der Wortfolge „mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 Abs. 1“ erscheint unklar. Es sollte geprüft werden, die „entsprechende“ Anwendung durch genauere Maßgaben, wie die verwiesene Bestimmung „mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ anzuwenden ist, zu ersetzen (vgl. zur Klarheit von Verweisungen auch LRL 59).

Im Übrigen steht die Novellierungsanordnung („... Abs. 5 wird folgender Satz angefügt“) im Widerspruch zu dem laut Textgegenüberstellung beabsichtigten neuen Wortlaut des Abs. 5. Nach der Textgegenüberstellung soll dieser Abs. – wie im geltenden Recht – weiterhin nur einen Satz enthalten. Der bloße Wortsinn des Abs. 5 in der Fassung der Textgegenüberstellung scheint auch in die Richtung zu deuten, dass hinkünftig ein „Opt-in“

vom vereinfachten Genehmigungsverfahren bzw. von Anzeigeverfahren in das ordentliche Genehmigungsverfahren zwingend mit einer „Öffentlichkeitsbeteiligung“ verbunden wäre.

Zu Z 8 (§ 40a samt Überschrift):

Was unter „wesentlichen Inhalten“ von Bescheiden verstanden werden soll, bleibt unklar. Schon vom Wortsinn her sind wesentliche Inhalte – vgl. allgemein zum Inhalt von Bescheiden § 58 AVG – allerdings etwas anderes als die in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang genannte „Kurzinformation“ (nämlich „Projektwerber, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts, Datum der Kundmachung“). Eine Überarbeitung wird angeregt.

Zu Z 11 (§ 42 Abs. 1a):

Das Begriffspaar „Einwendungen oder Gründe“ wirft die Frage auf, was mit den beiden Begriffen jeweils gemeint ist. In den Erläuterungen ist nur von „Einwendungen“ die Rede.

Zu Z 12 (§ 42 Abs. 3):

Die Formulierung „unionsrechtlich bedingte[] Umweltschutzvorschriften“ ist nicht nur ungewöhnlich; sie dürfte auch geeignet sein, Abgrenzungsprobleme im konkreten Fall zu schaffen.

Zu Z 13 (§ 78c samt Überschrift):

Zum Begriff „wesentliche[] Inhalte[]“ vgl. die Ausführungen zu Z 8 (§ 40a samt Überschrift).

Im ersten Satz sollte es wohl „und von Bescheiden“ heißen. Unklar ist allerdings, ob es auch hier um Bescheide „gemäß § 37 Abs. 1“, „ausgenommen Bodenaushubdeponien“ und „die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterlagen“ handelt. Verneinendenfalls stellt sich die Frage, von welchen Bescheiden hier dann die Rede ist.

Unklar ist, auf welchen Zeitpunkt mit der Wortfolge „zu diesem Zeitpunkt“ im ersten Satz abgestellt wird.

Die Verständlichkeit des neuen Paragraphen könnte durch eine Gliederung in Absätze und Ziffern erhöht werden; gemeint ist möglicherweise Folgendes:

§ 78c. (1) Die wesentlichen Inhalte von Bescheiden gemäß [...], die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterlagen und die

1. innerhalb eines Jahres vor der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Rechtskraft erwachsen sind oder
2. vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren,

sind [...]. Die Bestimmungen über [...] sinngemäß anzuwenden.

(2) Umweltorganisationen [...] ergreifen.

Zu Art. 2 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft):Zu Z 5 (Art. I § 9a Abs. 11 bis 13):Abs. 12:

Dass der Antragsteller gegen den Bescheid des Landeshauptmanns, mit dem über seinen Antrag abgesprochen wird, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben kann, ergibt sich schon unmittelbar aus dem B-VG. Sofern die Bestimmung im Entwurf beibehalten wird, könnte in den Erläuterungen auf die bloß klarstellende Funktion hingewiesen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):Zu Z 1 (§ 102 Abs. 2):

Was genau mit der Finalkonstruktion „Beteiligte sind [...] Umweltorganisationen [...], um [...]“ zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar.

Zu Z 2 (§ 102 Abs. 3):

Unklar ist, was mit der „geplante[n] Tätigkeit“ gemeint ist.

Was man sich unter einer „Untersuchung mit dem Antragsteller“ (allerdings auch Wortlaut der Aarhus-Konvention) vorzustellen hat, bleibt offen.

Worin genau der Unterschied zwischen diesen Rechten der Umweltorganisationen und dem Recht aller Beteiligten, „im Verfahren ihre Interessen darzulegen“ (erster Halbsatz des ersten Satzes), besteht, ist unklar.

Zu Z 6 und 7 (§ 107):

Es scheinen noch nähere Regelungen über die für Umweltorganisationen „zugängliche elektronische Plattform“ erforderlich (zB Festlegung von Betreiber oder ggf. Internetadresse).

III. Legistische und sprachliche BemerkungenAllgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag_bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).
3. Der Titel der Sammelnovelle muss „Bundesgesetz, mit dem [...] geändert werden“ lauten.
4. Sofern im Inhaltsverzeichnis die Angaben „Artikel“ und „Gegenstand“ überhaupt für erforderlich gehalten werden, müsste die Angabe „Artikel“ (besser: „Art.“) über der Spalte mit den Angaben „1“, „2“ und „3“ stehen.

Zu Art. 1 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002):

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. I Nr. 102/2002“ zu schreiben.

Zu Z 1 und 3 (Inhaltsverzeichnis):

Wird eine Gliederungseinheit eingefügt, so ist stets anzugeben, wo die Einfügung zu erfolgen hat. Es sollte daher heißen:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 40 folgender Eintrag eingefügt:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 78b folgender Eintrag eingefügt:

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 3):

Es wird empfohlen, die Wortstellung zu ändern: „In § 37 Abs. 3 wird im Einleitungsteil nach dem Ausdruck [...] eingefügt.“ oder „Im Einleitungsteil des § 37 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck [...] eingefügt“.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 4 Z 4):

Es sollte besser „In § 37 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „ , die nachteilige [...] können“ *durch die Wortfolge* „hinsichtlich [...] Sicherheitsmaßnahmen“ *ersetzt.*“ heißen. Im vorliegenden Fall bietet es sich allerdings an, die Z 4 zur Gänze neu zu erlassen.

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 7 (§ 40 Abs. 1b):

Im vorliegenden Fall könnte hingegen davon abgesehen werden, den ganzen Absatz neu zu erlassen; ausreichend wäre vielmehr:

In § 40 wird in Abs. 1b zweiter Satz nach dem Wort „Form“ die Wortfolge „ , insbesondere auf der Internetseite der Behörde“ eingefügt; dem Abs. 1b wird folgender Satz angefügt:

„Zwei Wochen [...] zugestellt.“

Zu Z 8 (§ 40a samt Überschrift):

Unklar ist, worauf sich der letzte Satz („Diese Bestimmung gilt nicht für [...].“) bezieht. Es wird empfohlen, den Paragraphen in zwei Absätze zu gliedern:

§ 40a. (1) [...]

(2) [...] gilt nicht für [...].

In Abs. 2 wäre die gemeinte Gliederungseinheit zu benennen (zB „Abs. 1 gilt nicht für [...]“ oder „Abs. 1 letzter Satz gilt nicht für [...]“).

Zu Z 9 (Überschrift zu § 42):

Es ist unklar, welchem Zweck die Ergänzung der Paragraphenüberschrift dienen soll.

Zu Z 11 (§ 42 Abs. 1a):

Es wird empfohlen, den Absatz in Ziffern zu gliedern. Der Absatz könnte etwa folgendermaßen lauten:

(1a) Werden [...] vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde

1. dargelegt wird, weshalb [...] konnten, und

2. glaubhaft gemacht wird, dass [...].

[...]

Zu Z 12 (§ 42 Abs. 3):*Novellierungsanordnung:*

Angefügt werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Um festzulegen, *wo* die Gliederungseinheit angefügt werden muss, reicht es also aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben; nicht erforderlich ist es hingegen, jene gleichrangige Gliederungseinheit anzuführen, nach der die anzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll.

In der vorliegenden Novellierungsanordnung sollte also die Wortfolge „nach dem Abs. 2“ als überflüssig entfallen.

Abs. 3:

Das Komma in der Wortfolge „gemäß § 40a, Rechtsmittel“ hat zu entfallen.

Zu Z 13 (§ 78c samt Überschrift):*Erster Satz:*

Mit dem bloßen Wort „Bodenaushubdeponien“ wird keine Ausnahme zum Begriff „Bescheiden“ zum Ausdruck gebracht; die Formulierung sollte sprachlich überarbeitet werden.

Vor und nach dem Relativsatz „[...] die nicht [...] unterlagen und [...] in Rechtskraft erwachsen“ ist jeweils ein Komma zu setzen.

Zur Schreibweise von Zahlen vgl. LRL 141; es sollte also „zwölf Monaten“ heißen. Statt „Artikels“ muss es „Art.“ heißen, statt „BGBl“ richtigerweise „BGBl. I Nr.“

Es wird zur Erwägung gestellt, statt „innerhalb der letzten zwölf Monate vor Inkrafttreten des Art. x des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018“ besser „innerhalb eines Jahres vor der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018“ zu schreiben.

Letzter Satz:

Auch hier hat das Komma in der Wortfolge „gemäß § 40a, Rechtsmittel“ zu entfallen.

Zu Z 14 (§ 91 Abs. 37):

Es wird empfohlen, die betroffenen Bestimmungen präziser zu bezeichnen; außerdem ist die Schreibweise „[...] und 1, und § 78c“ verbesserungsbedürftig. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(37) [...] § 37 Abs. 3, Abs. 4 Z 4 und Abs. 5, [...] § 42 Abs. 1 Z 13, Abs. 1a und 3 sowie § 78c samt Überschrift [...].

Zu Art. 2 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft):Allgemeines:

Beim Immissionsschutzgesetz – Luft handelt es sich um ein aus sieben Artikeln bestehendes Sammelgesetz. Art. I dieses Gesetzes besteht seinerseits aus 35 Paragraphen und sieben Anlagen. Bei Änderungen dieser Paragraphen und Anlagen handelt es sich also stets um Änderungen des Art. I. Diese – wenn auch höchst unzumutbare – Vorgabe ist sowohl bei den Novellierungsanordnungen als auch bei der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen:

- Die Novellierungsanordnungen 1 bis 6 sind nach dem Muster „In Art. I § 9a Abs. 1 [...]“ zu formulieren.
- In der Inkrafttretensbestimmung muss es heißen: „Art. I § 9a [...] sowie der Schlussteil des Art. I § 30 Abs. 1 in der Fassung des [...] treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Art. I § 9a Abs. 9 außer Kraft.“

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Z 2 (Art. I § 9a Abs. 1a):

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Es muss also „§ 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ heißen.

Das Komma nach dem Wort „Anerkennung“ hat zu entfallen.

Im Übrigen würde eine Gliederung des Absatzes in Ziffern die Lesbarkeit der Regelung erhöhen.

Zu Z 3 (Art. I § 9a Abs. 6):

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern auszudrücken (LRL 141). Im letzten Satz sollte es daher „spätestens zwölf Monate“ (oder einfacher: „spätestens ein Jahr“) heißen.

Zu Z 5 (Art. I § 9a Abs. 11 bis 13):*Novellierungsanordnung:*

Angefügt (und nicht *eingefügt*) werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Um festzulegen, *wo* die Gliederungseinheit angefügt werden muss, reicht es also aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben; nicht erforderlich ist es hingegen, jene gleichrangige Gliederungseinheit anzuführen, nach der die anzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll.

Die Novellierungsanordnung muss daher lauten:

Dem Art. I § 9a werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

Abs. 11:

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Im ersten Satz hat das Komma nach dem Wort „Anerkennung“ zu entfallen (vgl. schon oben zu Z 2 [§ 9a Abs. 1a]).

Es wird empfohlen, im letzten Satz „gemäß Abs. 1 oder 6“ zu schreiben. Denn da es keinem Zweifel unterliegen kann, auf welche Gliederungsebene Bezug genommen werden soll, kann der Ausdruck „Abs.“ nach dem Wort „oder“ entfallen.

Abs. 12:

Zur Kommasetzung und zur Wiederholung des Ausdrucks „Abs.“ im ersten Satz vgl. die Hinweise zu Abs. 11.

Zu Z 6 (Art. I § 30 Abs. 1):

Ob Art. I § 30 überhaupt über einen Schlussteil verfügt, ist durchaus bestreitbar. Um Unklarheiten, die aus der Verwendung des Begriffs „Schlussteil“ entstehen können, zu vermeiden, wird empfohlen, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In Art. I § 30 Abs. 1 entfällt der vorletzte Satz; im letzten Satz wird die Wortfolge „in Höhe von 90 Euro“ durch die Wortfolge „in Höhe von bis zu 90 Euro“ ersetzt.

Zu Art. 3 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):

Zur Novellierungstechnik:

Es wird zur Erwägung gestellt, die Novellierungsanordnungen 1 (§ 102 Abs. 2), 3 (§ 102 Abs. 5), 7 (Art. 107 Abs. 3) und 8 (§ 145 Abs. 15) nach dem Muster „Dem § XX wird folgender Abs. XX angefügt.“ zu formulieren.

Die Novellierungsanordnung 4 sollte folgendermaßen lauten:

In § 104 Abs. 1 erhalten die lit. b bis i die Bezeichnungen „c)“ bis „j)“; nach der lit. a wird folgende lit. b eingefügt:

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBl. Nr. 215/1959“ zu schreiben.

Zu Z 1 (§ 102 Abs. 2):

Das Komma nach dem Wort „Umweltorganisationen“ hat zu entfallen.

Im Konditionalsatz „insbesondere, wenn [...]“ werden Tatbestandselemente mit „und/oder“ verbunden; in diesem Fall ist aber ein einfaches „oder“ völlig ausreichend. Denn dass eine Rechtsfolge auch dann eintreten soll, wenn von mehreren alternativen Tatbestandselementen nicht nur eines, sondern mehrere oder alle erfüllt sind, kann keinem Zweifel unterliegen.

Zu Z 2 (§ 102 Abs. 3):

Nach dem Wort „berechtigt“ und nach dem Wort „Möglichkeit“ ist jeweils ein Komma zu setzen.

Zu Z 3 (§ 102 Abs. 5):

Die Kommata vor und nach der Wortfolge „im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung“ haben zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 104 Abs. 5):

Die Nennung des Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention erfolgt einigermaßen überraschend, zumal an keiner anderen Stelle des Gesetzes explizit auf diese Bestimmung Bezug genommen wird. Die Stellung dieser Bestimmung im systematischen Zusammenhang des Wasserrechtsgesetzes 1959 bleibt somit unklar.

Im Übrigen sollte es nicht „Aarhus Konvention“ (sprachlich richtig wäre „Aarhus-Konvention“), sondern „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl. III Nr. 88/2005,“ heißen.

Weiters sollte es „Art. 9 Abs. 2“ sowie „Art. 4“ heißen.

Es muss „Richtlinie 2000/60/EG“ heißen.

Statt der Verweisung auf die „§§ 30a ff“ sollte der Umfang der verwiesenen Bestimmungen präziser eingegrenzt werden, es sollte also „§§ 30a bis ...“ heißen; vor dem Ausdruck „104a“ sollte das Paragraphenzeichen noch einmal angeführt werden.

Die Konjunktion „bzw.“ ist durch ein „oder“ zu ersetzen (LRL 26); ob es „§§ 30 bis ... und § 104a“ oder „§§ 30 bis ... oder § 104a“ heißen muss, wäre zu prüfen. Es sollte zudem geprüft werden, ob das Richtlinienzitat erforderlich ist oder bloß auf die entsprechende Umsetzung der Richtlinienbestimmung im österreichischen Recht verwiesen werden kann.

Die Formulierung „Auswirkungen [...], die Art. 14 oder §§ 30a [...] den jeweiligen Zustand der Gewässer zu erhalten oder den Zielzustand zu erreichen, entgegenstehen“ ist offenbar unvollständig.

Wie Auswirkungen „stärkere Störungen aufweisen“ sollen, ist unklar.

Zu Z 6 (§ 107 Abs. 1):

Das Komma nach dem Wort „Angaben“ hat zu entfallen; dasselbe gilt für das Komma nach dem Wort „Plattform“.

Zu Z 7 (§ 107 Abs. 3):

Zu entfallen haben außerdem die Kommata nach dem Ausdruck „§ 104a“ sowie vor und nach der Wortfolge „im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung“.

Zu Z 8 (§ 145 Abs. 15):

Schon aus dokumentalistischen Gründen sollte das Inkrafttreten ausdrücklich geregelt werden („[...] treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“; vgl. zB die Formulierung in Abs. 13).

Erster Satz:

Die Gedankenstriche sollten entfallen.

Es sollte „bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren“ heißen.

Zweiter Satz:

Es sollte heißen:

Für Vorhaben, für die ein Bewilligungsbescheid vor Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, beginnt die Beschwerdefrist [...] vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag zu laufen.

Dritter Satz:

Mit der Wortfolge „sofern sie [...] zugänglich sind“ wird keine in Parenthese zu setzende Zusatzinformation gegeben; vielmehr handelt es sich um eines der beiden Tatbestandselemente. Die Gedankenstriche wären daher durch Kommata zu ersetzen; besser wäre allerdings folgende Formulierung:

Bescheide, die innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 in Rechtskraft erwachsen sind und in der Urkundensammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind, können innerhalb von sechs Wochen nach dem auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag [...] angefochten werden.

Letzter Satz:

Unklar ist, was man sich unter der Anforderung von Rechten sowie unter der Zustellung von Rechten vorzustellen hat.

Im Übrigen sollte es hier „innerhalb von sechs Wochen nach dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 folgenden Tag“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 03. August 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt